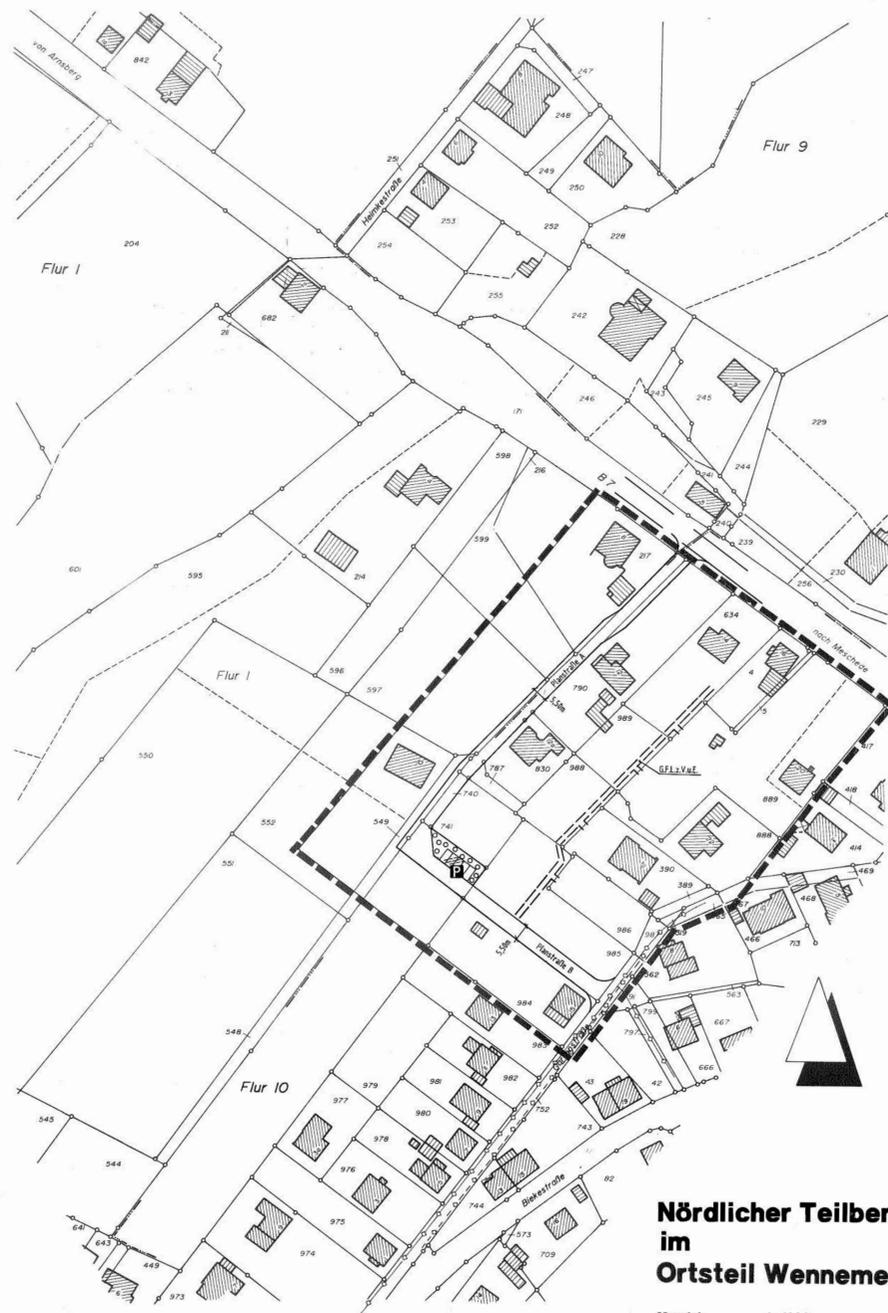


STADT MESCHEDA ORTSTEIL WENNEMEN

Klarstellungs- und Abrundungssatzung f. d. nördl. Teilbereich im Ortsteil Wennemen gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 und 3 BauGB

TEIL A - PLANZEICHNUNG -



**Nördlicher Teilbereich
im
Ortsteil Wennemen**

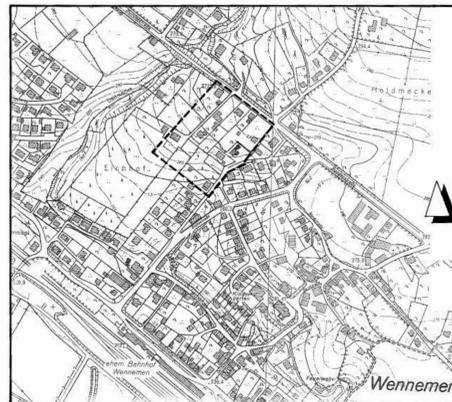
Maßstab 1 : 1000
Grenze des Geltungsbereiches

TEIL B - TEXT -

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert am 30.07.1996 (BGBl. I S.1189) i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666), hat der Rat der Stadt Meschede diese Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten nördlichen Teilbereich im Ortsteil Wennemen am 21. Nov. 1996 beschlossen.

§ 1

1. Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten nördlichen Teilbereich im Ortsteil Wennemen sind in dem nachfolgenden Übersichtsplan Maßstab 1:5.000 dargestellt.



2. Die Planzeichnung im Maßstab 1:1.000 (Teil A) sowie die Verfahrensvermerke sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

1. Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 BauGB werden folgende Festsetzungen getroffen:

- 1.1 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- 5,5m Planstraße A (Mischfläche) } öffentliche Straßenverkehrsfläche
 - 5,5m Planstraße B (Mischfläche) }
- Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung
- öffentliche Parkfläche - mit Verkehrsbegleitgrün
- 1.2 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belastende Flächen

2. Sonstige Darstellungen (Darstellungen ohne Normencharakter)

- vorhandene Gebäude
- vorhandene Betriebs- bzw. Wirtschaftsgebäude sowie Garagen
- unterirdische Trinkwasserleitung
- unterirdische Schmutzwasserleitung
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- vorhandene Flurstücknummer
- vorhandene Flurnummer
- Nordpfeil

3. Hinweis:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/ oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräber, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/ oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/ oder dem Westf. Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/9375-0 Fax: 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungssstätte mind. 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

§ 3

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

VERFAHRENSVERMERKE

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung in der Fassung vom 18.12.1990.

Meschede, 05. Dez. 1996

(Siegel) gez. Jacob

Diese Satzung ist gem. § 34 Abs. 5 BauGB i. V. m. § 22 Abs. 3 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) der Höheren Verwaltungsbehörde angezeigt worden. Es wurden keine Verletzungen der Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Arnsberg
Die Bezirksregierung
Im Auftrage

Der Rat der Stadt Meschede hat in seiner Sitzung am 29. Aug. 1996 beschlossen, daß für den nördlichen Teilbereich im Ortsteil Wennemen eine Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB aufgestellt werden soll.

Meschede, 02. Sept. 1996

Bürgermeister gez. Stahlmecke
Ratsmitglied (Siegel)
Schriftführer gez. Guntermann

Mit dem Tage der Bekanntmachung tritt diese Satzung am 21. Feb. 1997 in Kraft (§ 12 BauGB). Diese Satzung kann während der Dienststunden im Planungsamt der Stadt Meschede eingesehen werden.

Meschede, 24. Feb. 1997
Der Bürgermeister
gez. Stahlmecke
(Siegel)

Gem. § 34 Abs. 5 BauGB ist den betroffenen Bürgern durch Bekanntmachung Gelegenheit zur Stellungnahme während einer Bürgerinformationsveranstaltung am 20. Sept. 1996 und anschließend in der Zeit bis einschließlich 21.10.1996 gegeben worden. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Meschede Nr. 12 vom 20. Sept. 1996.

Meschede, 11. Nov. 1996

Der Stadtdirektor

gez. Dr. Uppenkamp

(Siegel)

Bescheinigung

Die Übereinstimmung der Verfahrensmerkmale mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Meschede,
Der Stadtdirektor
Im Auftrage

Gem. § 34 Abs. 5 BauGB sind die berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 20. Sept. 1996 beteiligt worden.

Meschede, 11. Nov. 1996

Der Stadtdirektor

gez. Dr. Uppenkamp

(Siegel)

STADT MESCHEDA
Der Stadtdirektor
in Vertretung
J. Hess
(Hess)
Techn. Beigeordneter

Meschede
Hochsauerland

Der Rat der Stadt Meschede hat am 21. Nov. 1996 über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen beraten und beschlossen.

Meschede, 25. Nov. 1996

Der Bürgermeister

gez. Stahlmecke

(Siegel)

Klarstellungs- und Abrundungssatzung Wennemen (Nördlicher Teilbereich)

Aufgestellt: Planungsamt der Stadt Meschede
Meschede, 29.08.1996

J. Dörstel
Dörstelmann

Beauftragter	Quart	Maßstab: 1:1.000
Gezeichnet	Wiese	Plannummer
Geändert		
Geändert		
Geändert		

12